



Kreisverwaltung



Rhein-Pfalz-Kreis

Da sprießt die Vorderpfalz

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Postfach 21 72 55, 67072 Ludwigshafen

Gegen PZU

**Firma Industrie- Sandwerke Pfalz
GmbH & Co.KG
Am Zunderbaum 8**

66424 Homburg

Zuständig Bodenschutz- u. Wasserbehörde
Name Herr Rieger
Zimmer C 410
Telefon 0621 5909-4100
Telefax 0621 5909-6380
E-Mail juergen.rieger@kv-rpk.de

Unser Zeichen 64/661-06
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 06.10.2022

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2015 (GVBl. S. 127), jeweils in der aktuell geltenden Fassung

Antrag der Firma Industrie- Sandwerke Pfalz GmbH & Co.KG vom 16.10.2019 auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung der Abbaustätte Gewanne Heiligensand, Bobenheim- Roxheim

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als zuständige Untere Wasserbehörde nach § 69 Ziff. 2 in Verbindung mit §§ 92, 94 und 96 LWG erlässt aufgrund des § 68 WHG folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan der Firma ISP Industrie- und Sandwerke Pfalz GmbH & Co.KG auf Erweiterung der Kies- und Sandförderung mit Herstellung einer Wasserfläche in der Gewanne Heiligensand, Gemarkung Bobenheim- Roxheim wird festgestellt.

Grundlage und Bestandteile des Planfeststellungsbeschlusses sind folgende mit Vermerk der Kreisverwaltung Rhein- Pfalz- Kreis versehenen Unterlagen:

- Planfeststellungsantrag / Erläuterungsbericht Umweltverträglichkeitsstudie vom 30.09.2019
- Anhang I, Übersichtsplan „Uferprofile neu“ (genehmigte Abbaustätte), siehe auch Plan 9
- Anhang II, Bohrprofile
- Anhang III, Grundwasserhydraulisches Fachgutachten
- Anhang IV, Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung
- Anhang V, Natura- 2000 Verträglichkeitsuntersuchung
- Anhang VI Mutterbodenverbringung
- Anhang VII, Pläne
- Plan 1 Bestand, Biotoptypen und Nutzungen
- Plan 2 Brutvögel in der Brutzeit 2017/2018
- Plan 3 Abbauplan und Abbauprofil
- Plan 4 Konflikte und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Hausanschrift
Kreisverwaltung
Rhein-Pfalz-Kreis
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Kontakt
Telefon 0621 5909-0
Telefax 0621 5909-500
E-Mail post@kv-rpk.de
www.rhein-pfalz-kreis.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorderpfalz: BLZ 545 500 10, Kto.Nr. 11429
Postbank Ludwigshafen: BLZ 545 100 67, Kto.Nr. 193 73-676

IBAN/BIC
DE39545500100000011429 / LUHSDE6AXXX
DE53545100670019373676 / PBNKDEFFXXX

- Plan 5c Kompensationsmaßnahmen –Renaturierungsplan-
- Plan 6c Uferprofile, Renaturierung
- Plan 7 Schnitte Naturschutzgewässer
- Plan 8 Uferprofile Flachwasserzonen Erweiterung vom März 2022
- Plan 9 Flachwasserzone genehmigte Abbaustätte vom März 2022
- Stellungnahme des Büros BCE zum Verschlechterungsverbot nach der EG WRRL vom 30.06.2020
- Lageplan und Schnitte zum geplanten Mutterbodenauftrag auf Flst. 1231 vom 25.08.2020
- Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgung im Bobenheimer Altrhein vom 14.09.2021
- Maßnahmen zum Schutz und Förderung der Amphibien/ Kompensation und Verfüllung der Ackermulde/ Ersatz von Baum und Strauchpflanzen vom 25.10.2021
- Ergänzung Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung vom 21.03.2022
- Kostenschätzung zur Umsetzung der Kompensation vom 18.08.2022

Die Ausführung des Vorhabens hat gemäß den vorgelegten und geprüften Planunterlagen unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu erfolgen:

1. Böschungsneigungen und Grenzabstände

- 1.1 Die Böschungsneigungen sind grundsätzlich analog zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.1999, geändert durch Änderungsbescheide vom 12.04.2000 und 28.11.2017 in einer Neigung von 1:3 oder flacher herzustellen. Dies gilt für Unter- wie auch Überwasserböschungen.

Die Flachwasserzonen sind entsprechend den Planunterlagen vom 14.03.2022 (Plan 8 und 9) auszubilden und herzustellen. Der Anteil der Flachwasserzonen muss mind. 20% betragen um ein gutes ökologisches Potential erreichen zu können.

In Bezug auf die Gesamtuferlänge des Sees (Bestand und Planung) von rund 1610m werden insgesamt auf rund 400m Uferlänge Flachwasserzonen in Breiten zwischen 10m und 20m hergestellt. Damit wäre für die Zielerreichung – ein gutes ökologisches Potential für den Gesamtsee- der erforderliche Mindestanteil an Flachwasserzonen eingeplant.

Sollte sich bei fortdauerndem Betrieb über ökologische Messstellen feststellen lassen, dass keine Verbesserung des ökologischen Potentials eintritt, dann sind für den Fall an den Auskiesungs- Abschnitten, an denen noch nicht mit dem Betrieb begonnen wurde oder an denen die noch nicht fertig gestellt wurden, weitere Flachwasserzonen einzuplanen und umzusetzen.

Steilere Ufer sind ansonsten nur in den Bereichen zulässig, wo eine Beeinträchtigung Dritter ausgeschlossen ist oder ein entsprechend breiter Grenzabstand eingehalten wird.

Dies betrifft den Bereich der teilweise geplanten Steilwandböschungen (Überwasserböschungen). Hier sind die Abstände der Böschungsoberkante zu benachbarten Grundstücken wie vorgesehen entsprechend dem Einstellen der natürlichen Böschungsneigung (ca. 1:3) zu vergrößern, damit dieser noch mindestens 5m beträgt.

Dies ist auch analog bezüglich des ursprünglichen Auskiesungsgeländes „Heiligensand“ zu beachten. (Bescheide vom 23.09.2015 und 01.10.2019). Ansonsten sind hier Standsicherheitsnachweise zu führen.

- 1.2 Grenzabstände zu Nachbargrundstücken, Wegen müssen, soweit im Plan keine größeren Abstände vorgesehen sind, mindestens 5 m, gerechnet von der Grundstücks- bzw. Wegengrenze bis Oberkante Grubenböschung, betragen.

Die Böschungen sind bereits im Zuge der Baggerungen herzustellen.

- 1.3 Entstehen bei der künftigen endgültigen Böschung dennoch Uferabbrüche durch Wellenschlag, so sind die Böschungen nach Weisung der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt/Wstr., zu sichern.
- 1.4 Alle Böschungsflächen mit Ausnahme der geplanten naturschutzfachlichen Gestaltungsflächen sind mit einer geeigneten Grassamenmischung zur Erosionssicherung anzusäen. Im Übrigen ist die Bepflanzung nach dem Bepflanzungsplan/ naturschutzfachlichen Maßnahmenplan vorzunehmen.

2. Baggertiefe

Die geplante maximale Abbautiefe der Erweiterungsfläche als Oberkante Gelände (GOK = 97,00 m über NN) gemessen darf 13,00 m analog zur genehmigten Abbaufäche nicht überschreiten. **Die das zweite Grundwasserstockwerk nach oben abschließende Lettenschicht darf nicht durchbrochen oder geschwächt werden.**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Erkundungsbohrungen die geologische Trennschicht (Bohrprofile Anhang II) **bereichsweise schon ab 12,50 m (bis 13,80m) unter GOK** angetroffen wird.

3. Abraum

- 3.1 Der anfallende Abraum ist entsprechend der Rekultivierungsplanung (Gestaltung Ufer, Flachufer) zu verwenden. Der Rekultivierungsplan ist zu beachten.
- 3.2 Das Einbringen von Oberboden in den Wasserkörper ist unzulässig.
- 3.3 Der Oberboden soll zum Teil für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen verwendet (Anlagen Biotopschutzwall, Modellierung des Nordufers) werden. Die bodenschutzrechtlichen und abfallwirtschaftlichen Belange sind dabei zu berücksichtigen.
- 3.4 Sollte sich herausstellen, dass der anfallende Abraum / nicht verwertbares Baggergut für die geplanten Maßnahmen (insbesondere Flachwasserzonen) nicht ausreicht, ist dies bereits während des Abbaus zu berücksichtigen.
- 3.5 Die Verwendung von Fremdmaterial ist nicht zulässig.
- 3.6 Im Hinblick auf die Verbringung des Überschusses an Mutterboden in Höhe von ca. 8.000m³ wird auf Ziff. 9 und 10 verwiesen.

4. Beginn der Ausbeute

- 4.1 Die Grenzen der zur Kiesausbeute im Erweiterungsbereich vorgesehenen Gesamtgrundstücke sind an allen Eck- und Knickpunkten der Fläche (südlich, östlich, westlich, nördlich) mit mind. 10 cm dicken, weiß-rot gestrichenen Pfählen kenntlich zu machen. Die Pfahlhöhe über Gelände muss mind. 1 m betragen. Sie sind in Betonfundamenten zu verankern und mit Beton auszugießen.

4.2 Nach der endgültigen Pfahlsetzung ist der unteren Wasserbehörde und der Regionalstelle WAB Neustadt/Wstr. ein Lageplan mit den einzelnen Standpunkten der Pfähle vorzulegen; die Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen des oben genannten Planes begonnen werden.

4.3 Die Unterhaltung der Kennzeichen bis zur Endabnahme der Ausbeute hat die zur Kiesausbeute berechnete Firma zu übernehmen.

5. Betrieb der Ausbeute

5.1 Das gesamte Kiesgewinnungsgelände sowie die mittelbar oder unmittelbar zur Kiesgewinnung dienenden Anlagen sind bis zum Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass kein Schaden, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung, entsteht.

5.2 Bei der An- und Abfahrt zur Kiesgewinnungsanlage ist auf die ungehinderte Ausübung der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken muss gewährleistet sein.

5.3 Gewinnung, Förderung und Aufbereitung der Rohstoffe sollen über bestehende Anlagen erfolgen. Dabei wird das Kies-/ Sand-Wasser-Gemisch über eine Rohrleitung zum Werks- gelände am Silbersee transportiert. Im Gegenzug wird Wasser aus dem Silbersee über eine Rückspüleleitung zurückgepumpt.

5.4 Die zugrunde liegenden wasserrechtlichen Genehmigungen der Kreisverwaltung Rhein- Pfalz-Kreis, Untere Wasserbehörde zur Verlegung und Betrieb einer temporären Rohrlei- tungsanlage zum Kies-/ Sand- und Wassertransport zwischen dem Baggersee Heili- gensand und dem Silbersee (Bescheide vom 23.09.2015, Az.:82/660-11/1a und 01.10.2019, Az.: 64/660-11/1a) sind vollumfänglich zu beachten.

6. Gewässerschutz / Bodenschutz / Abfallrecht

6.1 Durch geeignete Maßnahmen (Verbotsschilder, Einzäunung, usw.) ist sicherzustellen, dass an und im geschaffenen Gewässer kein Müll abgelagert wird. Ggf. ist der Unternehmer verpflichtet, den evtl. durch Dritte abgelagerten Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. auf eine zugelassene Deponie zu verbringen.

6.2 Zum Schutz der Gewässergüte sind Einleitungen, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, in das geschaffene Gewässer nicht zulässig.

6.3 Die Aushubunternehmerin ist bei der Durchführung der Auskiesung verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewäs- sers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften sowie des Bodens zu verhü- ten.

Dies bedeutet insbesondere

- Verwendung phosphatfreier Schmierstoffe
- Vermeidung von Tropfverlusten an den Schmierstellen
- Kontrollierte Rückstandsentsorgung in den Maschinen.

6.4 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass im Zusammenhang mit der Kiesgewin- nung eine Verunreinigung der Gewässer, insbesondere durch Öl und ölhaltige Stoffe ver- mieden wird.

- 6.5 Bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der Kiesgewinnung ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verschmutzung des Bodens, des Untergrundes des Gewässers bzw. des Grundwassers verursacht werden.
- 6.6 Sollten bei der Bauausführung gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktion, wie z. B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen, Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, so sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren, um ggf. notwendige Maßnahmen einleiten zu können.
- 6.7 Die jeweiligen Grundstücksflächen sind stets in einem sauberen Zustand zu halten, um eine Verunreinigung des Bodens, des Untergrundes und somit des Gewässers bzw. des Grundwassers zu vermeiden.

7. Abbaupläne

- 7.1 Während der Ausbeute sind vom Unternehmer durch ein qualifiziertes Büro der Fachrichtung Landschaftsplanung **alle 2 Jahre**, jeweils zum 01.10., der Genehmigungsbehörde un- aufgefordert Pläne in 3-facher Ausfertigung vorzulegen, aus denen der gegenwärtige Stand der Ausbeute, der Stand der Rekultivierung und das Abbauprogramm für das kommende Jahr hervorgehen. Aus dem Abbauprogramm muss auch die erreichte Tiefe ersichtlich sein.
- 7.2 Von der Vorlage der Planunterlagen kann abgesehen werden, wenn seit der vorhergehenden Planvorlage kein Kiesabbau stattgefunden hat.

8. Beendigung der Ausbeute

- 8.1 Nach Beendigung der Ausbeute sind von dem Ausbeutegelände, den Böschungen und der Sohle der Baggergrube alle Einbauten einschließlich der Fundamente zu entfernen.
- 8.2 Abnahme

Nach Beendigung der Kiesausbeute ist die Abnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (§ 100 LWG).

Spätestens bei der Abnahme sind der Genehmigungsbehörde Bestandspläne in 3- facher Ausfertigung mit vollständigem Erläuterungsbericht vorzulegen. Aus den Unterlagen muss folgendes erkennbar sein:

- a) genaue Baggerseevermessung (Lageplan mit Höhenlinien, Tiefenplan)
- b) Querprofile im Abstand von 30m
- c) die das mittlere Kieslager nach oben abschließende Trennschicht.

Dies gilt für die gesamte, nach Auskiesung entstandene Seefläche.

9. Bodenschutz

- 9.1 Für den angegebenen Bereich sind bei den Bodenschutzbehörden keine Altablagerungen oder Verdachtsflächen bekannt.
- 9.2 Sollten jedoch Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde oder gefahrverdächti-

ge Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder –erosionen (Verdachtsflächen bzw. Bodenveränderungen) vorliegen oder sich während der Auskiesung ergeben, sind die Bodenschutzbehörden zu informieren.

9.3 In Bezug auf mögliche Geländeauffüllungen ist folgendes zu beachten:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Die Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen –Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX- Informationsblätter 24 – 26 hingewiesen.

Mutterbodenverbringung auf das Fl-St.-Nr. 1231:

9.4 Es handelt sich um ein Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gem. § 12 BBodSchV. Die Vorgaben des § 12 BBodSchV sind daher eigenverantwortlich zu beachten. Weiter wird auf das ALEX- Informationsblatt 24, insbesondere die Anlage „Qualitätssicherung und Dokumentation“ (abrufbar unter www.mkuem.rlp.de) hingewiesen.

9.5 Ein Bodenauftrag mit Verfüllung der Senke (Plan- Nr. 1231) wird bis zu einer **maximalen Auftragshöhe von 20cm** zugestimmt. Der Gestaltungsplan zur Mutterbodenaufbringung vom 08.07.2020 sieht die maximale Auffüllung von 20 cm vor. Diese Planung ist zu beachten. **Nach Verfüllung der Fläche ist der Nachweis (Lageplan/ Querschnitt) zu führen, dass diese Vorgaben eingehalten wurden.**

9.6 Die geogen leicht erhöhten Hintergrundgehalte bei den Parametern Chrom und Arsen können aus fachlicher Sicht der SGD Süd als obere Bodenschutzbehörde nach Zustimmung durch die landwirtschaftliche Fachbehörde akzeptiert werden, da sie wahrscheinlich auf Überschwemmungsereignisse zurückzuführen sind und die Konzentration beim aufzubringenden Bodenmaterial vergleichbar mit denen der Auftragsfläche sind. Die gültigen Vorsorgewerte (100%) der BBodSchV werden bei dem aufzubringenden Bodenmaterial demnach auch in der herzustellenden durchwurzelbaren Bodenschicht sicher eingehalten. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist durchzuführen. Die Dokumentation ist in 2facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

10. Überschwemmungsgebiet

10.1 Nach der gültigen Rechtsverordnung für Isenach und Nebengewässer ist das Flurst. Nr. 1231 von Überschwemmungen teilweise betroffen. In Auswertung der aktuellen Hochwassergefahrenkarten HQ100 besteht hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes bei dem v.g. Grundstück keine Betroffenheit mehr, so dass ein Ausgleich bezüglich Verlust an Retentionsraum nicht erforderlich ist.

Die formal erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 78 a Abs.2 WHG in Verbindung mit der RVO zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes Isenach vom 09.008.2006 für die Vornahme der Auffüllungen auf dem Grundstück Flur-St.-Nr. 1231 (max. 20 cm) wird erteilt.

10.2 Zwischen Böschungsoberkante Altrheinkanal/ Isenach und dem Beginn der geplanten Auffüllungen (Böschungsfuß) ist zur biologischen Wirksamkeit des Gewässers ein mindestens 10m breiter Gewässerrandstreifen längs der Isenach von jeglichen baulichen Anlagen, Auffüllungen etc. dauerhaft freizuhalten.

Nach Verfüllung der Fläche ist der Nachweis (Lageplan/ Querschnitt) zu führen (siehe Ziffer 9.5), dass diese Vorgaben eingehalten wurden.

11. Sonstiges

- 11.1 Das Vorhaben ist entsprechend dem genehmigten Entwurf auszuführen. Die im Entwurf ggf. enthaltenen Bemerkungen sind zu beachten.
- 11.2 Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der Unteren Wasserbehörde und der SGD Süd, Regionalstelle WAB, Neustadt, abzustimmen. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen sind Tekturpläne einzureichen; ggf. wird die Durchführung eines Planänderungsverfahrens bzw. eines neuen Verfahrens erforderlich.
- 11.3 Die Anlage ist zu überwachen und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten.
- Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baues und des Betriebes der Anlage entstehen, gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers oder dessen Rechtsnachfolgers.
- 11.4 Den Wasserbehörden oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage (Areal zur Kiesgewinnung) zu gestatten.
- 11.5 Das Datum des Arbeitsbeginns ist der Unteren Wasserbehörde und der SGD Süd Regionalstelle WAB mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- Der Abschluss der Arbeiten ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Gleichzeitig ist die wasserrechtliche Abnahme entsprechend § 100 LWG bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.**
- 11.6 Während der Auskiesung ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des genehmigten Entwurfs aufzubewahren und die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.
- 11.7 Eine Drittschädigung (z.B. Nachbargrundstücke, Nachbarbebauungen, Oberlieger, Unterlieger) etc. durch die Maßnahmen / Auskiesung ist auszuschließen. **Für die Richtigkeit der Annahmen, der Angaben in den Berechnungen, den Ausführungen gemäß dem grundwasserhydraulischen Fachgutachten, den zugrunde gelegten Grundwasser- verhältnissen trägt der planende Ingenieur die Verantwortung.**
- 11.8 Die beantragte Erweiterungsfläche wird nach **Abschluss des Rohstoffabbaus ausschließlich Naturschutzzwecken** dienen. Die neuen Böschungen, Ufer dürfen nur dem Arten- und Biotopschutz dienen. Andere Nutzungen (Naherholung / Freizeitnutzung) sind nicht zulässig.
- 11.9 Das Plangebiet befindet sich in der durch Deiche und Schöpfwerke gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet wird. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass auch bei der Zustimmung zu der Erweiterung der Kiesgewinnung sich kein Schadensersatzanspruch sowie kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt.

Im Hinblick auf die Bau- und Hochwasservorsorge zur Verringerung des Schadenspotentials ist auf eine angepasste Bauweise der Anlagen und Nutzung hinzuwirken. Auf die einschlägige Literatur wird verwiesen.

- 11.10 Schäden infolge Hochwassers oder dessen Folgeerscheinungen gehen zu Lasten des Antragstellers, des Genehmigungsinhabers oder dessen Rechtsnachfolger.
- 11.11 Der anfallende Erdaushub ist gemäß der Rekultivierungsplanung, den abfall- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen (siehe Punkt 9 Bodenschutz). Auffüllungen dürfen grundsätzlich weder im 10 m Bereich von Gewässern III. Ordnung noch in Überschwemmungsgebieten vorgenommen werden.
- 11.12. Für den geplanten Biotopschutzwall mit ca. 1,70m Höhe sowie einer Böschungsneigung 1:2 ist ein **Stand sicherheitsnachweis** zu führen.
- 11.13 Erweiterung Kiesgewinnungsfläche
- Wie in Kapitel 13.11 der Umweltverträglichkeitsstudie festgehalten, liegt das Vorhaben außerhalb der Deichschutzzone des Riegeldeiches Bobenheim-Roxheim. Diese hat gemäß Rheindeichordnung eine Breite von 75 Meter ab Mitte Deichkrone. Auswirkungen der sich geringfügig durch die Auskiesung ändernden Grundwasserstände auf die Standsicherheit des Deichbauwerkes sind nicht zu erwarten. Von einer wesentlichen Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten unter dem Deichbauwerk wird ebenfalls nicht ausgegangen.
- 11.14 Auffüllungsfläche Oberboden
- Die Fläche liegt südlich des Riegeldeiches Bobenheim- Roxheim, nahe dem Deichfuß. Die Auffüllung bis zu 20 cm wirkt sich nicht nachteilig auf die Standsicherheit des Deiches aus. Das Flurstück 1231 befindet sich im Eigentum des Landes Rheinland- Pfalz. Ein privatrechtlicher Vertrag zur Aufbringung von Oberboden wurde 2017 durch die SGD Süd Regionalstelle WAB abgeschlossen.
- 11.15 Auf der gesamten Erweiterungsfläche befinden sich auch 3 landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen die dann nicht mehr für die Wasserentnahme genutzt werden können. Dadurch gibt es auch einen Ausgleich bezüglich der nicht mehr entnommenen Mengen. Einer der vorhandenen Brunnen ist bei der SGD Süd mit einer Tiefe von 20 m verzeichnet und somit tiefer als die geplante Auskiesung (Fl.-Nr. 1198/3). Dieser Brunnen ist vorab, ordnungsgemäß (nach DVGW – Arbeitsblatt W 135) zu verfüllen. Die weiteren Brunnen sind ebenfalls daraufhin zu überprüfen und ggf. ordnungsgemäß zu verfüllen. **Die ordnungsgemäße Verfüllung (nach DVGW – Arbeitsblatt W 135) ist schriftlich gegenüber der Unteren Wasserbehörde zu bestätigen.**
- 11.16 Zusätzliche Auflagen und Bedingungen, welche während des Abbaus aus wasserwirtschaftlichen Gründen zur Hochwassersicherheit, und / oder zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich werden und sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht übersehen lassen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 11.17 Die Genehmigung gewährt nicht das Recht, Gegenstände, Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen, wenn die privatrechtliche Befugnis dazu nicht vorliegt.
- 11.18 Sollte eine plangemäße Abgrabung aufgrund fehlender Verfügbarkeit eines Grundstücks in der beantragten Form nicht zustande kommen können, ist zu diesem Grundstück ein Grenzabstand von mindestens 10 m, gemessen ab Böschungsoberkante der Grube, einzuhalten. Der Nachweis über die Einhaltung des Grenzabstands obliegt dem Antragsteller. Ebenso sind die Grenzmarkierungen durch den Antragsteller dauerhaft zu erhalten.
- 11.19 Kann das Planvorhaben in der beantragten Form nicht durchgeführt werden und wird insoweit eine Planänderung erforderlich, ist das hierfür notwendige weitere Verfahren (Änderungs-Verfahren oder Neu-Verfahren) rechtzeitig mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

- 11.20 Zusätzliche Auflagen und Bedingungen, welche während des Abbaus aus wasserwirtschaftlichen Gründen zur Hochwassersicherheit und/oder zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich werden und sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht übersehen lassen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 11.21 Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen Anordnungen gemäß §118 Abs.1 Nr.29 LWG dar. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 11.22 Die Planfeststellung wird **unwirksam**, wenn das Planvorhaben nicht innerhalb von 8 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit ausgeführt ist.

12. Verschlechterungsverbot nach EG- Wasserrahmenrichtlinie

Grundwasser

Das Büro BCE hat mit Schreiben vom 30.06.2020 Stellung zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Gewässer im Hinblick auf das Verschlechterungsgebot nach der EG-WRRL genommen. Die Ansicht des Gutachters wird geteilt, dass letztendlich keine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu besorgen ist; im Gegenteil durch den Wegfall von Ackerfläche sich der Nährstoffeintrag ins Grundwasser eher verringert.

Zum mengenmäßigen Zustand ist zu sagen, dass die klimatische Wasserbilanz über einer Seefläche in der Vorderpfalz immer negativ ist, d.h. die Verdunstung ist im Jahresmittel höher als der Niederschlag. Es findet also unter der Seenfläche bilanzmäßig keine Grundwasserneubildung statt. Dies ist zwar de facto eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands, die aber marginal ist im Vergleich zur Gesamtneubildung in dem Grundwasserkörper.

Im planmäßigen Betrieb wird davon ausgegangen, dass kein Eintrag von Schadstoffen zu besorgen ist (keine öffentliche Zugänglichkeit, Vorgabe der Benutzung ökologischer unbedenklicher Betriebs- und Schmierstoffe). Sollte aufgrund anderer Umstände doch ein Havariefall/ Schadstoffeintrag eintreten, sind durch den Genehmigungsinhaber geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen um einen Abstrom in den Grundwasserkörper zu verhindern.

Oberflächenwasser/ Ökologie des Sees

Der erforderliche Mindestanteil an Flachwasserzonen, 20 % um ein gutes ökologisches Potential erreichen zu können ist in der Planung vorgesehen.

Sollte sich mit fortdauerndem Betrieb über die ökologischen Messstellen feststellen lassen, dass keine Verbesserung des ökologischen Potentials eintritt, dann sind für den Fall an den Auskiesungs- Abschnitten an denen noch nicht mit dem Betrieb begonnen wurde oder an denen die noch nicht fertig gestellt wurden, weitere Flachwasserzonen einzuplanen und umzusetzen.

Fazit Wasserrahmenrichtlinie

In Auswertung des o.g. wird die geplante Vergrößerung der Auskiesung Heiligensand in Bobenheim aus Sicht der Thematik Grundwasser und Oberflächengewässer – Ökologie/ökologisches Potential unter den bisher genannten Rahmenbedingungen für machbar gehalten.

13. Maßnahmen zu Verbesserung der Wasserversorgung des Bobenheimer Altrheins

Mit Bescheid vom 05.02.2021 wurde zur Überleitung von Wasser aus dem Kiesgewinnungsgebiet „Heiligensand“ im Rahmen eines Probetriebs/ Sickerversuchs dem Antrag-

steller die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Aufgrund eines sehr niederschlagsreichen Jahres 2021 konnte der Sickerversuch nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, so dass noch keine abschließende Aussage getroffen werden kann. **Die erforderlichen Randbedingungen des Bescheides gelten fort.**

Das Ergebnis des Monitorings der Wasserstandsentwicklung ist in einem Bericht zu dokumentieren und zu werten. Der Bericht ist sowohl der Unteren Wasserbehörde, als auch der SGD Süd Regionalstelle WAB und den Naturschutzbehörden digital sowie in Papierform zuzuleiten. Unter Berücksichtigung des Monitorings/ Wassermanagementplan (siehe auch naturschutzfachliche Auflagen) wird über die weitere Vorgehensweise/ Optimierung entschieden.

Ggfs. ist die Vorlage weiterer Zwischenberichte mit Wertung aufgrund der Wasserbilanzen im Laufe der Jahre erforderlich.

In Bezug auf die Wasserüberleitung ist auf die aktuellen Böschungsneigungen (aktueller Renaturierungsplan) zurückzugreifen.

14. Herstellung eines Biotop- Komplexes (Naturschutzgewässer für Sumpfschildkröte und Amphibiengewässer)

Als Ausgleichsmaßnahme im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kiesabbaustätte Heiligensand ist die Schaffung von 2 Naturschutzgewässern vorgesehen. Bei der Herstellung der Gewässer ist aus wasserrechtlicher Sicht folgendes zu beachten:

- 14.1 Das Vorhaben ist entsprechend dem genehmigten Entwurf auszuführen. Die im Entwurf ggf. enthaltenen Bemerkungen sind zu beachten.
- 14.2 Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der Unteren Wasserbehörde und der SGD Süd, Regionalstelle WAB, Neustadt, abzustimmen. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen sind Tekturpläne einzureichen; ggf. wird die Durchführung eines Planänderungsverfahrens bzw. eines neuen Verfahrens erforderlich.
- 14.3 Die bescheidgemäße Ausführung ist schriftlich zu bestätigen. Nach Fertigstellung ist die wasserrechtliche Abnahme zu beantragen.
- 14.4 Den Wasserbehörden oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu dem Biotopkomplex zu gestatten.
- 14.5 Die Sohle des Amphibiengewässers sowie die des Naturschutzgewässers dürfen wie vorgesehen folgende Höhenlagen aufweisen.

Naturschutzgewässer: Sohle 85,00 m üNN

Wasserwechselzone + Flachwasserzone bis 0,5 m unter mittlerem Niedrigwasserstand

Dauerwasserzone ca. 2m unter mittlerem Niedrigwasserstand

Amphibiengewässer: Sohle: 86,60m

- 14.6 Die Linienführung der jeweiligen Ufer ist geschwungen zu gestalten. Die Uferlinie sollte möglichst buchtenreich mit einer kleinteiligen Verzahnung von Wasser- und Landflächen ausgebildet werden; damit der ökologisch wichtige Berührungsbereich zwischen Wasser- und Landflächen möglichst lang wird.
- 14.7 Die Böschungen sind daher wie vorgesehen möglichst flach auslaufend (steilste Neigung in der Regel 1:3 bis 1:5) anzulegen. Lt. Antragsunterlagen sind auch Neigungen bis 1:15 vorgesehen.

- 14.8 Zur Erhaltung für die naturnahe Entwicklung des Biotopkomplexes und seiner Biozönose ist sicher zu stellen, dass das Naturschutzgewässer sowie das Amphibiengewässer ausschließlich dem Zweck der Sicherung und Schaffung eines Lebensraumes für die Sumpfschildkröten und für seltene Amphibienarten und für andere, an Wasser gebundene Tier- und Pflanzenarten dient.
- 14.9 Eine andere Nutzung (z.B. künstlicher Fischbesatz, Angeln, Naherholung) ist nicht zulässig.
- 14.10 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird.
- 14.11 Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagwassers –insbesondere bei Starkregen – zu treffen. Auch die Durchführung der Baumaßnahme ist hierauf abzustimmen.
- 14.12 Eine Drittschädigung (z.B. Nachbargrundstücke etc.) ist generell auszuschließen.
- 14.13 Bei der Überprüfung der Altablagerungsflächen an Hand der vorliegenden Unterlagen konnten keine Altablagerungen festgestellt werden.
- 14.14 Bei der Verbringung des Aushubes wird auf die Ziffer 9 verwiesen.
- 14.15 Während der Baumaßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verschmutzungen, Verunreinigungen etc. des Bodens, des Untergrundes, des Grundwassers und des Gewässers zu besorgen ist.

15. Archäologische Denkmalpflege

- 15.1 Die ausführende Kiesabbaufirma wird eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der aktuell geltenden Fassung hingewiesen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich der Direktion Landesarchäologie, Außenstellen Speyer zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 15.2 Ziffer 15.1 entbindet den Bauherrn nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz.
- 15.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen in Absprache mit der ausführenden Firma planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Verzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 15.4 Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen, dürfen vor Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten historischen Standort entfernt werden.

16. Landwirtschaft

- 16.1 Soweit im Zuge der o.a. Projektmaßnahme eine Mitbenutzung von befestigten Wirtschaftswegen erforderlich sein sollte, ist vor Baubeginn eine Beweissicherung am Ist- Zustand der Wege durchzuführen.

- 16.2 Evtl. baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen, Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen (einschl. evtl. Grenzsteine) sind zu Lasten des Genehmigungsinhabers zu beseitigen.
- 16.3 Sofern baubedingte Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sind diese nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen; ggf. ist für Schäden an (Sonder-)Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.
- 16.4 Sofern nachweislich dauerhafte Schäden an Grundstücken entstehen und sich nachteilige Auswirkungen bspw. auf Prämienrechte, Kontingente oder vertragliche Vereinbarungen ergeben, sind diese vom Genehmigungsinhaber zeitnah auszugleichen.
- 16.5 Hinsichtlich der Grenzabstände für Pflanzen gelten die Vorgaben des Landesnachbarrechtsgesetzes (§ 46 Abs.1 Nr.2).

17. Geologie und Bergbau

- 17.1 Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb einer Aufsuchungserlaubnis „Worms II“. Inhaberin der Berechtigung für Erdwärme ist die Firma LICON GmbH, Haarbachstr. 12, 35578 Wetzlar. Da über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse vorhanden sind, wird empfohlen sich mit der Inhaberin der Aufsuchungserlaubnis in Verbindung zu setzen.
- 17.2 Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggfs. Ausgleichsmaßnahmen sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie Forderungen des Bodenschutzes zu beachten. Eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 wird ausdrücklich empfohlen.
- 17.3 Die Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ist zu beachten.
- 17.4 Aus ingenieurgeologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Das Landesamt für Geologie und Bergbau empfiehlt frühzeitig einen geotechnischen Sachverständigen hinzuzuziehen. Der Abbau ist so zu planen, dass eine ausreichende Standsicherheit der entstehenden Böschungen gewährleistet ist. Die geotechnischen Berichte sind sowohl der Unteren Wasserbehörde, als auch dem geologischen Landesamt zuzusenden.

18. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

- 18.1 Für die Vornahme von Auffüllungen ist ausschließlich Ober-/ A- Horizont (wie auch in Antragsunterlagen vorgesehen) zu verwenden (Entnahmetiefe 0- ca. 30cm u. GOK).
- 18.2 **Die maximale Auftragshöhe beträgt entsprechend den Planunterlagen max. 20 cm.**
- 18.3 Die Aufbringung ist nach der Getreideernte im Sommerhalbjahr durchzuführen; ggfs. ist ein anderer Zeitraum mit dem DLR abzustimmen.
- 18.4 Vor der Aufbringung von Bodenmaterial ist der Vegetationsbestand zu entfernen oder kurz zu halten. Der Auftragsboden kann direkt auf die Stoppel (tiefer Schnitt) aufgetragen werden. Ab einer Frischmasse von 2kg/m² sollten Erntereste bzw. der Vegetationsbestand abgefahren werden.

- 18.5 Bodenarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und abgetrockneten Böden mit maximal steifplastischer Bodenkonsistenz durchgeführt werden. Dies gilt auch für den Entnahme-/Herkunftsort.
- 18.6 Für den Einbau des Bodenaushubs sind Kettenbagger zu bevorzugen. Es wird empfohlen Maschinen mit Bodenpressungen von max. 0,5 kg/cm² zu verwenden. Ein abschließendes Herstellen des Feinplanums ist mit der Planierdraupe möglich. Der generelle Einsatz von Planierdraupen sollte nur bei trockenen Böden und kurzen Schubwegen erfolgen. Der Einsatz von Radfahrzeugen (z.B. Mobilbagger, Radlader, Traktor mit Frontlader) ist nicht zulässig.
- 18.7 Das Bodenmaterial ist in wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen aufzubringen. Dabei empfiehlt sich eine rückschreitende Arbeitsweise in einer Linie ohne die Fläche erneut zu befahren. Entstandene Fahrspuren sind mit geeigneter Technik direkt zu lockern.
- 18.8 Um den Auftragsboden mit gewachsenem Ober-/Mutter/A- Horizont zu verzahnen empfiehlt sich eine flache nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. mit einem Grubber).
- 18.9 Bodenauffüllungen müssen sich in das Gelände einfügen. Sie dürfen den Abfluss von Oberflächenwasser nicht stören und nicht das Landschaftsbild beeinträchtigen. Der Antragsteller stellt sicher, dass zu den Nachbarparzellen keine steilen Böschungskanten entstehen.
- 18.10 Als Nachsorge verlangt § 12 Abs. 9 BBodSchV auf die Sicherung eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken. Zur Aktivierung und Unterstützung der Gefügeregeneration sowie zur Vermeidung von Erosionsschäden sind die Flächen nach der Bodenauffüllung direkt zu begrünen.
- 18.11 Eine bodenkundliche Baubegleitung sollte durchgeführt werden. Die Dokumentation und der Abschlussbericht sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Kreisverwaltung vorzulegen.
- 18.12 Generell sind die DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 zu beachten.

19. Renaturierungsmaßnahmen und Folgenutzung (Naturschutz)

19.1 Schutz und Erhaltung des NSG "Bobenheimer Altrhein"

Das NSG "Bobenheimer Altrhein" gehört zu den landesweit wichtigsten Laichgewässern für stark gefährdete Amphibienarten. Zudem erfolgt dort ein Wiederansiedlungsprojekt der Europäischen Sumpfschildkröte. Beeinträchtigungen, welche Funktionsfähigkeit und Schutzziele dieses wertvollen Gebiets gefährden, sind zu vermeiden.

Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- 1.1 Erhalt eines naturnahen Wasserspiegels im Altrhein
- 1.2 Gewährleistung der Biotopvernetzung

19.1.1 Erhalt eines naturnahen Wasserspiegels im Altrhein

Die geplante Abgrabung führt zu leichten Veränderungen der grundwasserhydraulischen Situation in der Umgebung des Vorhabens. Die Ergebnisse des von der Fa. ISP vorgelegten hydrogeologischen Gutachtens weisen darauf hin, dass der Einfluss des Grundwasserspiegels auf den Wasserstand im Altrhein nur gering ist (Kolmation). Die Höhe des Altrhein-Wasserspiegels wird demnach in erster Linie von Niederschlag und Evaporation bestimmt.

Um eine vorhabenbedingte Wasserspiegel-Absenkung im Altrhein gänzlich auszuschließen, wird der Vorhabenträger dort ein dauerhaftes Wasserstandsmanagement (WSM) durchführen. Dieses WSM besteht aus einem ständigen Wasserstandsmonitoring und einer regelmäßigen Stützbewässerung des Altrheins. Die Stützbewässerung sieht eine kontrollierte und minimalinvasive Zuführung von Oberflächenwasser aus dem durch die Rohstoffgewinnung geschaffenen benachbarten Baggersee vor und dient dem Erhalt eines naturnahen Wasserspiegels im Bobenheimer Altrhein. **Das Wasserstandsmanagement ist in einem Managementplan festzulegen, welcher Bestandteil der Nebenbestimmungen ist. Das WSM ist nach Vorliegen neuer Erfahrungswerte in Abstimmung mit der Unteren Wasser- und Unteren Naturschutzbehörde zu optimieren.**

Mögliche Auswirkungen auf die Biotop-Entwicklung sind durch regelmäßige Vergleichsuntersuchungen zu überwachen. Hierzu gehört auch die regelmäßige analytische Überwachung der Konzentrationsentwicklung von mit dem Stützwasser eingebrachten Ionen (z.B. Sulfat, Sulfit, Chlorid) im Altrheinwasser, um einer möglichen Versalzung rechtzeitig entgegenwirken zu können. **Alle Ergebnisse sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Wasserbehörde vorzulegen.**

Die Erhaltung der namensgebende Schlute im NSG „Bobenheimer Altrhein“ ist mittels des vom Antragsteller vorgelegten Bewässerungskonzeptes gewährleistet. Durch diese Maßnahme wird ein bereits in einer späten natürlichen Verlandungsphase befindliches Altwasser dauerhaft künstlich erhalten. Damit wird eine Jahrzehnte alte Forderung der lokalen Naturschutzverbände, nämlich die Weiterexistenz des naturnahen Altrheinarmes samt seiner ausgedehnten Flachwasserzonen als Biotop sowohl für Sumpfschildkröte, Schnatter- und Krickente, Blaukehlchen und Wasserralle auch über die Zeitdauer des Vorhabens hinaus sichergestellt.

19.1.2 Biotopvernetzung

Durch die geplante Erweiterung der Abbaufäche entsteht in Bezug auf Wanderungsbewegungen zwischen den beiden NSG "Bobenheimer Altrhein" und "Grumbeeräcker" eine künstlich geschaffene Barriere. Die Funktion dieses Bereichs als Wanderkorridor für Amphibien ist im Sinne eines Biotopverbundsystems zu gewährleisten.

Nach aktuellen Untersuchungen verläuft die Hauptvernetzungsachse für die lokale Herpetofauna westlich des Abbaugewässers entlang der Altrheinschlinge durch die feuchten Niederungen der benachbarten Stillgewässer.

Den ursprünglich auf dem geplanten Abbaugelände befindlichen Ackerflächen wird aufgrund der trockenen Standortbedingungen und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur ein geringer Vernetzungswert beigemessen.

Zur Verbesserung der Vernetzungssituation zwischen den beiden NSG sind alle Uferbereiche des Abbaugewässers als Biotopschutzufer auszuführen. Dabei sorgen linienförmige Biotoptypen, wie z.B. Rohbodensukzessionsflächen, artenreiche Glatthaferwiesen, Biotopschutzhecken, Flachufer und Röhrichtstreifen für neue Vernetzungsstrukturen im Sinne des Biotopverbunds.

Auch der Erhalt einer terrestrischen Verbundstruktur auf dem nordwestlich angrenzenden gelegenen ehemaligen Ackergelände (FN 1197/1 u. 197/2) und die darauf neu anzulegenden Naturschutzgewässer (Maßnahme A7) dienen dem Biotopverbund im Bereich der Altrheinschlinge.

19.2 Ufergestaltung

Die Ränder des geplanten Abbaugewässers sind als Biotopschutzufer mit Vernetzungsfunktion zu gestalten.

Das Westufer (Maßnahme A1) wird als Steilufer ausgeführt. Hiermit werden wertvolle Bruthabitats für Uferschwalbe und Eisvogel erhalten bzw. neu geschaffen. Zur Beruhigung dieses Bereichs und zur Verbesserung der Vernetzungswirkung wird der auf der Uferkante verlaufende Wirtschaftsweg (FN 1196/2) soweit möglich aus der Nutzung herausgenommen, als Wiese entwickelt und nur noch zu Pflegezwecken/ Zufahrt zu Gelände befahren (Anbringung Schranke). Auf der Fläche oberhalb des Westufers bilden ungestörte Rohbodenflächen, Wiesenstreifen und eine Biotopschutzhecke neue Vernetzungsstrukturen.

Das Nordufer (Maßnahme A2) ist zur Anbindung des Abgrabungsgewässers an das NSG "Bobenheimer Altrhein" als Flachufer zu gestalten. **Zwischen Grundstücksgrenze (Süd-grenze Weg) und Abbaukante ist ein Abstandstreifen von mind. 20 m einzuhalten.** Ein größerer Abstand lässt sich aufgrund des schwachen Einflusses des Grundwasserspiegels auf den Biotopwasserstand und des seitens des Vorhabenträgers durchzuführenden Wasserstandsmanagements fachlich nicht rechtfertigen. Zur Beruhigung dieses Bereichs und zur Verbesserung der Vernetzungswirkung wird der südlich der NSG-Grenze verlaufende Wirtschaftsweg (FN 1196/2) von Westen her bis zur Westgrenze des Ackergrundstücks 1200/5 soweit möglich aus der Nutzung herausgenommen, zur Wiese entwickelt und nur noch zu Pflegezwecken/Zufahrt zu Gelände befahren (Anbringung Schranke).

Das Ostufer (Maßnahme A3) ist als Steilufer auszubilden. Dadurch werden Bruthabitats für Uferschwalbe und Eisvogel geschaffen und eine Naherholungsnutzung abgewehrt. Dabei ist zwischen Abbaukante und dem benachbarten Ackergrundstück ein Abstand von 11 m einzuhalten. Ein größerer Abstand lässt sich wegen der vergleichsweise geringen Bedeutung des Ostufers als Vernetzungsachse fachlich nicht rechtfertigen. Die Hauptvernetzungsachse verläuft aktuell westlich des Abbaugewässers entlang der einstigen Altrheinschlinge. Die geplante Strauchpflanzung soll dabei bis 2 m an die Nachbarfläche heranreichen, um die dadurch neu geschaffene Vernetzungslinie aus Rohbodensukzessionsflächen und Glatthaferwiese gegen landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinflüsse zu schützen und einen Schutzkorridor für dort wandernde Amphibien und Säugetiere zu schaffen.

Südost- und Südufer (Maßnahmen A4 u. A5) werden als Steilufer mit Rohboden- und Hochstaudensukzessionsflächen ausgebildet. Ein vorgelagerter Biotopschutzwall mit dichter Strauchhecke soll das Ufer beruhigen und einer Naherholungsnutzung vorbeugen.

Die erforderlichen Strauchheckenbepflanzungen haben ausschließlich unter Verwendung von standortgerechten, im Vorhabengebiet gebietsheimischen Arten zu erfolgen. Aus diesem Grund sind die Heckenrose (*Rosa corymbifera*) und die Apfel-Rose (*Rosa villosa*) aus dem vorgelegten Pflanzplan zu streichen. Die Wiesenflächen sind durch Ansaat mit gebietsheimischem, herkunftsgesichertem Saatgut herzustellen.

19.3 Auffüllung von Ackerland

Auf einer Ackerfläche östlich des Abbaugebiets (Gewann "Begüte", Flurstück 1231) befindet sich eine Ackermulde, in der sich in besonders niederschlagsreichen Jahren Wasser sammelt. Die Fläche wird seit Jahrzehnten als Intensivacker mit entsprechenden Beeinträchtigungen (Bodenbearbeitung, Dünger- und Pestizid-Einsatz) genutzt. Diese Mulde soll mit Oberboden aus der geplanten Kiesgewinnung in einer Mächtigkeit von maximal 20 cm aufgefüllt werden.

Nach Einschätzung des LfU (Herr Simon) gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Mulde Lebensraum für Blattfußkrebse ist. Für Amphibien könnte die Mulde aufgrund ihrer geringen Tiefe, insbesondere mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel, zu einer Fortpflanzungsfalle werden. Für die Lemikolen-Population ist die Fläche aufgrund ihrer Nähe zu bestehenden Rastgebieten nicht maßgeblich.

Die wertgebenden Elemente einer klassischen Druckwassersenke und die damit verbundenen artenschutzrechtlichen Restriktionen sind für die Ackermulde an diesem Standort nicht erkennbar. Gegen eine Auffüllung bestehen daher keine Bedenken.

Als Ausgleich und zur Verbesserung der Situation für die lokale Herpetofauna sind vom Vorhabenträger zwei Naturschutzgewässer nordwestlich des Abbaugewässers anzulegen, die im Gegensatz zur Ackermulde eine zuverlässige und dauerhafte Biotopfunktion gewährleisten (s. Pkt. 4, Maßnahme A7).

19.4 Errichtung zweier Naturschutzgewässer (Maßnahme A7)

Die nordwestlich an das Abbaugewässer angrenzende ehemalige Intensivackerfläche soll als terrestrische Verbundstruktur erhalten bleiben. Auf ihr werden zwei Naturschutzgewässer angelegt. Das größere Gewässer (3.000 m², dauerhaft, Versteck- und Sonnenplätze) orientiert sich an den Lebensraumsprüchen der Sumpfschildkröte. Im Focus des kleineren Gewässers (600 m², temporäres Laichgewässer) steht die Förderung der Amphibien.

Auf der die Gewässer umgebenden Fläche sind aus Unterbodenaushub kleine Rohbodenflächen und zwei Erdwälle für die Eiablage der Sumpfschildkröte anzulegen.

Beide Gewässer sind vom Vorhabenträger für die Dauer von 25 Jahren zu entwickeln, funktionsfähig zu halten und entsprechend zu pflegen. Hierzu ist die allmähliche Gehölzausbildung im Wasserwechselbereich durch Pflegemaßnahmen zu begleiten. Gewässerbeschattende Gehölze sind in einem Turnus von 5 Jahren zu entfernen. Aufkommende Neophyten sind frühzeitig samt Wurzeln zu entfernen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde ist ein verbindlicher Schilfpflegeplan zu vereinbaren. Im Bedarfsfalle sind die Gewässer zu entschlammern.

19.5 Anlage einer Glatthaferwiese (Maßnahme A6)

Als Kompensation des vorhabenbedingten Verlusts von Bodenfunktion wird nordöstlich des Abbaugebiets (Teilfläche von Flurstück 1201/7) 1.220 m² einer Ackerfläche in eine artenreiche Glatthaferwiese umgewandelt (Maßnahmen A6) und extensiv gepflegt. Die anzulegende Wiese dient als Pufferzone und Ergänzung des nördlich daran angrenzenden Naturschutzgebiets.

19.6 Ökologische Bauleitung

Sämtliche Renaturierungsmaßnahmen sind von einer ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Der Vorhabenträger hat für die gesamte Durchführung der Renaturierungsmaßnahmen einen verantwortlichen Leiter zu bestimmen und der Genehmigungsbehörde schriftlich zu benennen.

19.7 Folgenutzung Arten- und Biotopschutz

Die Folgenutzung der Auskiesungsfläche ist ausschließlich für Zwecke des Arten- und Biotopschutzes vorgesehen. Eine gleichzeitige Fremdnutzung (z.B. Wassersport aller Art, Badenutzung, Angeln) ist dauerhaft ausgeschlossen. Gegebenenfalls ist dies mittels geeigneten Kontrollmaßnahmen durch den Vorhabenträger zu gewährleisten.

19.8 Maßnahmenumsetzung und Entwicklungspflege

Die Renaturierungsmaßnahmen sind spätestens mit Beendigung der Auskiesung der Abbaufäche gem. Renaturierungsplan vollständig und abnahmefähig umzusetzen.

Die Durchführung des Wasserstandsmanagements sowie der Entwicklungspflege aller übrigen Ausgleichsmaßnahmen sind durch den Vorhabenträger bzw. seinem Rechtsnachfolger

ger für die Dauer von 25 Jahren nach Abnahme der Renaturierungsmaßnahmen (= Abschluss der Fertigstellungspflege) zu gewährleisten. Nach Beendigung der Abbautätigkeiten kann der Vorhabenträger das Wasserstandsmanagement für den Altrhein von einem Folgebetreiber durchführen lassen.

Beginn und Beendigung der Abbau- und Renaturierungsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde zwecks Abnahme anzuzeigen.

Der Eingriffsverursacher kann somit unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen. Die beantragte Genehmigung ist daher mit Nebenbestimmungen zu erteilen, die sicherstellen, dass während der Durchführung des Eingriffs sowie hinterher, gemäß den zugrunde zu liegenden einschlägigen naturschutzrechtlichen sowie -fachlichen Maßgaben, keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wieder hergestellt bzw. neu gestaltet ist.

20. Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen sowie zur Absicherung der landespflegerischen bzw. naturschutzfachlichen Verpflichtungen hat der Antragsteller als Sicherheitsleistung einen Betrag von 70.261,- € als Bürgschaft bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis zu hinterlegen oder durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaftserklärung in gleicher Höhe zu erbringen. Zusammen mit der bereits erbrachten Sicherheitsleistung für den vorzeitigen Baubeginn (13.860 €) ergibt sich somit ein Gesamtbetrag von 84.121 € für das Gesamtvorhaben.

Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses zu erbringen.

Kosten:

Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10.000,- € festgesetzt und ein Auslagenersatz in Höhe von € (1.303,60 SGD Süd, RS WAB Untere Naturschutzbehörde – Stellungnahmen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bisher angefallen sind) erhoben.

Die **Gesamtkosten in Höhe von 11.303,60 €** sind sofort fällig und mittels beigefügten Zahlscheins an die Kreiskasse Rhein-Pfalz-Kreis zu überweisen. Werden nach Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. 100 gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 106 Abs. 1 LWG i.V.m. § 1ff. Landesgebührengesetz von Rheinland-Pfalz und § 2 Abs.1 i.V.m. lfd. Nr. 11.4.2.1 der Anlage des Besonderen Gebührenverzeichnisses des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 28.08.2019.

Begründung:

Die Firma ISP Industrie- Sandwerke Pfalz GmbH & Co.KG, hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung der Kiesabgrabung in der Gewanne „Heiligensand“, mit Schreiben vom 16.10.2019, beantragt. Geplant ist eine Erweiterung des Kies- und Sandabbaus um 7,6 ha.

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis hat als zuständige Untere Wasserbehörde im Anhörungsverfahren die folgenden Träger öffentlicher Belange/ anerkannten Verbände nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz beteiligt:

- Gemeindeverwaltung Bobenheim- Roxheim
- Verband Region Rhein- Neckar
- Landesamt für Geologie und Bergbau
- Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Archäologie Speyer
- Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz
- Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz
- Stadtwerke Frankenthal
- Deutsche Telekom AG
- DLR Rhein- Hunsrück
- SGD Süd Regionalstelle WAB
- SGD Süd Regionalstelle WAB –Neubaugruppe-
- Kreisverwaltung –Untere Planungsbehörde-
- Kreisverwaltung -Untere Naturschutzbehörde-

Der Plan wurde in der Zeit vom 06.12.2019 – 10.01.2020 bei der Gemeindeverwaltung Bobenheim- Roxheim zur jedermanns Einsicht ausgelegt. Eine Veröffentlichung im UVP- Portal und der Internetseite der Kreisverwaltung erfolgte ebenfalls. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete am 10.02.2020. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen werden, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darüber hinaus wurden die nachstehend aufgeführten nach § 29 anerkannten Verbände beteiligt:

- Pollichia, Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., Neustadt
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland- Pfalz e.V., Mainz
- Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Rheinland- Pfalz e.V., Mainz
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Neustadt
- Landesjagdverband, Gensingen
- Landesfischereiverband Rheinland- Pfalz e.V., Ockenheim
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland- Pfalz e.V., Obermoschel
- Die Naturfreunde, Landesverband Rheinland- Pfalz, Ludwigshafen
- Landesverband Rheinland- Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., Neustadt

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände waren Gegenstand des Erörterungstermins in der Ludwig- Jahn- Halle in Bobenheim- Roxheim am 02.07.2020, zu dem ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Hierbei wurden die Planung und die Stellungnahmen zum Vorhaben eingehend erörtert und die Sach- und Rechtslage dargelegt. Die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten Gelegenheit zur weiteren Ausführung ihrer Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist sinngemäß in der Niederschrift v. 27.08.2020 enthalten, auf die wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

Im Erörterungstermin wurden verschiedene Fragen aufgeworfen, die noch nicht abschließend geklärt werden konnten, so dass eine Erteilung der Planfeststellung zum damaligen Zeitpunkt noch nicht möglich war.

Im Erörterungstermin wurde vom Antragsteller daraufhin angekündigt, dass ein Antrag auf abschnittsweise Zulassung und vorzeitigen Baubeginn für einen unkritischen Teil der Abbaufäche gestellt werde.

Die Träger der öffentlichen Belange und die sonstigen Beteiligten erklären sich nach kurzem Informationsaustausch grundsätzlich mit dem vorzeitigen Beginn auf einer Fläche von ca. 2 ha östlich an die genehmigte Abbaustätte angeschlossen- einverstanden.

Mit Schreiben vom 07.07.2020 hatte die Firma ISP GmbH & Co.KG einen Antrag auf abschnittsweise Zulassung im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns gestellt.

Es handelt sich dabei um eine Fläche im südlichen Bereich, die an die bereits geschaffene Wasserflächen anschließt. Der abzubauen Teil kann auch als selbständiger Teil der auszukiesenden Fläche betrachtet werden. Gegen eine Aufteilung der Auskiesung in einzelne Abschnitte bestanden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken (§ 69 WHG).

Mit Bescheid vom 04.09.2020 wurde der vorzeitige Baubeginn für eine Fläche von 2,1 h (rund 27 % der Abbaufäche) (§17 WHG) erteilt.

Nachgang Erörterungstermin

Im Erörterungstermin wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände erörtert. Im Erörterungstermin wurde insbesondere über naturschutzfachliche Belange noch kein Konsens erreicht; hier sind noch ergänzende Untersuchungen/ Planungsänderungen erforderlich.

Es handelt sich dabei um folgende Punkte:

- Durch die Auskiesung und die mögliche Grundwasserabsenkung von 16 cm werden negative Auswirkungen für das Naturschutzgebiet Bobenheimer Althrein befürchtet. Vom Antragsteller ist eine Lösung zu erarbeiten, wie diese Besorgnis vermieden wird.
- Ersatz von Baum durch Strauchpflanzungen
- Einer Verfüllung der Kuhle im Bereich der Ackerflächen kann nur zugestimmt werden, wenn ein entsprechender Ausgleich an anderer Stelle geschaffen wird.
- Der Korridor, der zur Vernetzung der beiden NSG Grumbeeräcker und Bobenheimer Althrein zur Schaffung des Austauschs der Amphibien dient, muss ausreichend groß sein.

Insbesondere diese Punkte waren vor der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses noch zu klären.

Der Antragsteller hat ergänzende Planunterlagen zu diesen offenen Punkten am 20.09.2021 und 26.10.2021 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 16.11.2021 wurden die SGD Süd Regionalstelle WAB, die Landwirtschaftskammer, die Gemeindeverwaltung Bobenheim- Roxheim, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Naturschutzverbände, die sich im Verfahren geäußert hatten, und um ergänzende Stellungnahme zu dem Planfeststellungsverfahren gebeten.

Planrechtfertigung/ Raumordnerische Verträglichkeit

Die Firma Willersinn GmbH & Co.KG, besitzt als Rechtsnachfolgerin der Firma Theodor Kleiner GmbH & Co.KG die Genehmigung zur Kiesabgrabung und Herstellung einer Wasserfläche auf den Flurst.-Nr. 1199/1 -1199/4, Gewanne Heiligensand, Bobenheim-Roxheim. Der Rohstoffabbau er-

folgt im Rahmen eines Pachtvertrages durch die Firma ISP Industrie- und Sandwerke Pfalz GmbH & Co.KG, Scharrau, Bobenheim-Roxheim.

Die Rohstoffgewinnung in der Gewanne Heiligensand wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.1999, geändert am 12.04.2000, 31.01.2011 und 28.11.2017 genehmigt.

Die Erweiterungsflächen sind im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen. Auch der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobenheim-Roxheim weist die Fläche als Rohstoffgewinnungsfläche aus.

Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Antragstellerin.

Umweltverträglichkeit

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie werden die Wirkungen des Vorhabens auf die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Schutzgüter

- Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Fläche, Wasser, Klima Luft und Landschaft
- Kultur- und Sachgüter

einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen) sowie auf planerisch relevante Sachverhalte und fachplanerische Vorgaben geprüft und bewertet (§§ 4 ff. und Anlage 1 Nr. 13.15 UVP).

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Antragsgebiet, weite Teile des nördlich angrenzenden Bobenheimer Altrheins und benachbarte Gewässer (Kleinerweiher II, Sportplatzweiher, Jägerweiher) sowie Äcker und Wiesen im Umfeld der geplanten Erweiterung. Für weitere Fragestellungen wurde der Untersuchungsraum bedarfsgerecht erweitert.

Die Sand- und Kiesabgrabung verursacht Beeinträchtigungen für den Menschen und den Naturhaushalt, wie:

- Verluste von offenen Bodenflächen mit Versickerungs- und Verdunstungsfunktionen
- Eingriffe in den Oberen Grundwasserleiter –Veränderung der grundwasserhydraulischen Verhältnisse
- Schutzgut Biotop
- Veränderung Landschaftsbild

Die Abwägung sämtlicher umweltbedeutsamer zu berücksichtigender Belange und die hierzu erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ist durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgt.

Wasser

Durch die Freilegung der Flächen wurde eine Grundwasserabsenkung von max. 0,16m – bei einer 3-jährigen Trockenperiode max. 0,1m errechnet (Modelluntersuchung Gutachten BCE). Dies kann zu einer Absenkung des Wasserspiegels im Bobenheimer Altrhein führen. Zu einer Stützung des Altrheins ist daher eine Zuführungsmöglichkeit von Wasser in den Altrhein zu schaffen.

Die Tiefenbegrenzung ist aus hydrogeologischer Sicht erforderlich und insbesondere mit Blick auf den Grundwasserschutz zu beachten.

Boden

Die Schaffung der Wasserflächen führt zu einem Defizit des Schutzgutes Boden. Dadurch entsteht ein Ausgleichbedarf (ca. 2,5 ha), der nachweislich auszugleichen ist.

Biototypen

Ausgleichsmaßnahmen durch den Verlust von Biotopen sind erforderlich und werden durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Flachwasserzonen) kompensiert.

Landschaftsbild

Durch den Wegfall der Ackerflächen und Herstellung des Gewässers verändert sich das Landschaftsbild. Im Randbereich werden Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz geschaffen (Kompensation). Dies führt zu einem anderen Landschaftsbild; insgesamt werden die Maßnahmen zu einer Aufwertung des derzeitigen Landschaftsbildes führen.

Bei den Konfliktgütern Mensch, Luft, Klima ist mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen.

Unter Abwägung sämtlicher umweltbedeutsamer zu berücksichtigender Belange ist die umweltverträgliche Durchführung des Vorhabens gewährleistet, wenn die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sowie die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen umgesetzt werden. Die Forderung nach einer wirksamen Umweltvorsorge im Sinne von § 1 UVPG ist so erbracht.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher BelangeGemeindeverwaltung Bobenheim- Roxheim

Die Gemeindeverwaltung Bobenheim- Roxheim hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Verband Rhein-Neckar

Das Erweiterungsgebiet befindet sich nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein- Neckar vollständig im Vorranggebiet Rohstoffabbau. Das Vorhaben geht mit den Zielen des ERP konform. Eine Vereinbarkeit ist auch im Hinblick des „Regionalen Grünzugs“ gegeben. Auch die Verträglichkeit des Vorhabens wird als gegeben angesehen. Gegen das geplante Vorhaben werden keine Einwendungen geltend gemacht.

Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle weist darauf hin, dass im Geltungsbereich der Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet ist, bei der es sich um zahlreiche Einzelfunde aus mehreren kulturgeschichtlichen Epochen handelt, die in den vergangenen Jahrzehnten im Rahmen des Kiesabbaus zu Tage traten. Nach derzeitigen Kenntnissen ist allerdings eher nicht davon auszugehen, dass sich diese Einzelfunde auch auf die Erweiterungsflächen auswirken, dies ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Die Zustimmung ist an die Übernahme einiger Auflagen geknüpft.

Würdigung:

Die geforderten Auflagen wurden sämtlich in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Landesamt für Geologie und Bergbau

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist darauf hin, dass im betreffenden Gebiet kein Altbergbau dokumentiert ist. Das Gebiet befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis Worms II – Erdwärme-. Empfohlen wird mit der Inhaberin der Aufsuchungserlaubnis in Kontakt zu treten.

Würdigung:

Hinweis ist in Bescheid aufgenommen.

Das Landesamt empfiehlt für die Durchführung der Maßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung.

Würdigung:

Dies wurde als Nebenbestimmung mit aufgenommen.

Die Landeskompensationsverordnung ist zu beachten.

Würdigung:

Dies ist in der Maßnahmenfestlegung durch den Antragsteller berücksichtigt. Die Vorgabe wurde in den Bescheid mit aufgenommen.

Das Landesamt empfiehlt einen geotechnischen Sachverständigen in das Genehmigungsverfahren frühzeitig einzubinden. Der Abbau ist so zu planen, dass eine ausreichende Standsicherheit der Böschungen gewährleistet ist. Die geotechnischen Berichte sind dem Landesamt zuzusenden.

Würdigung:

Dies wurde als Auflage mit in den Bescheid aufgenommen.

Das Landesamt weist darauf hin, dass die Ausgleichsfläche A 6 zum größten Teil innerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffabbau liegt. Der Ausweisung als Ausgleichsfläche kann erst dann zugestimmt werden, wenn durch neuere Erkenntnisse (Vorlage entsprechender Unterlagen) unzweifelhaft nachgewiesen wird, dass Quantität und Qualität der Lagerstätte in dieser Fläche eine Ausweisung als Rohstoffvorrangfläche nicht mehr rechtfertigen.

Würdigung:

Die Firma weist darauf hin, dass aus abbautechnischen Gründen die Fläche A 6 nicht zur Rohstoffgewinnung geeignet ist. Insoweit ist ein Abbau dort nicht möglich.

Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass die Belastbarkeit der Landwirtschaftsfunktion im Raum Bobenheim- Roxheim durch die vollzogenen Auskiesungen und die vorgesehenen Auskiesungen mittlerweile sehr deutlich an die Grenzen geraten ist. Umso mehr muss bei dem vorgesehenen Projekt Rücksicht auf die Belange der Agrarstruktur genommen werden.

Durch die vorgelegte Abbauplanung verbleibt bei den Flurst.-Plan-Nrn. 1197/1 und 1197/2 im Westteil eine rd. 2ha ackerbaulich genutzte Restfläche deren Erschließung über den Fahrweg nur schwer möglich ist. Es entstünde eine sackgassenartige Situation und ein Wendepplatz wäre erforderlich.

Würdigung:

Die v.g. Flächen wurden von der Antragstellerin erworben. Der potentielle Konflikt mit dem Fahrweg besteht nicht mehr.

Die naturschutzfachliche Eingriffs-/ Ausgleichsverpflichtung wird durch die Anlage von 2 Natur- schutzgewässern (Kompensationsmaßnahme A7) auf den Flächen 1197/1 und 1197/2 nachge- kommen. Dies wird im Zusammenhang mit den ergänzten Planunterlagen akzeptiert.

Es stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang weitere Rohrleitungsanlagen mit der Querung landwirtschaftlicher Wege/ Flächen verbunden sind.

Würdigung:

Der Antragsteller weist darauf hin, dass die Rohrleitungstrasse unverändert bleibt. Weitere Que- rungen der landwirtschaftlich genutzten Wege/ Flächen sind nicht erforderlich.

Die Verbringung des anfallenden Mutterbodens auf die Flächen 1231 – 1235 kann nach Rückspra- che mit dem Landwirt (Zertifizierung nach Bioland- Richtlinie) nicht erfolgen.

Würdigung:

Die Flächen 1232-1235 sollen künftig nicht in Anspruch genommen werden. Die Fläche 1231 soll allerdings entsprechend den Vorgaben des DLR aufgefüllt werden. Als Ausgleich für die Auffüllung der Mulde ist die Anlage der Naturschutzgewässer (A7) vorgesehen.

Bezüglich des Ablaufplanes sollte eine zeitlich verbindliche Festlegung im Genehmigungsbe- scheid verfügt werden, da dies auch im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit der im Um- feld wirtschaftenden Landnutzer liegt. Mit diesen ist im Abbaufortschritt ein jeweils ausreichender Sicherheitsabstand zum Abbaufeld einvernehmlich abzustimmen.

Würdigung:

Der Antragsteller wird auf die Planungssicherheit der Landnutzer Rücksicht nehmen. Abbaupläne sind zu erstellen und der Wasserbehörde alle 2 Jahre vorzulegen.

Lt. dem grundwasserhydraulischen Fachgutachten soll es in Folge des Rohstoffabbaus zu keinen signifikanten Veränderungen bei den anstehenden Grundwasserverhältnissen kommen.

Würdigung:

Der Antragsteller hat zur Verbesserung der Feuchtbiotopfunktion des Bobenheimer Altrheins eine Wasserzuführung mittels einer Pumpe geplant. Nachteilige Auswirkungen für die Landwirtschaft sind nicht zu besorgen.

Die Landwirtschaftskammer stimmt dieser gezielt gesteuerten Wasserzuführung im Grundsatz zu. Es wird davon ausgegangen, dass damit auch keine weiteren (ungesteuerten) Wasserführungen von anderen Gewässern her erfolgen/ vorgesehen sind.

Mit der im landespflegerischen Maßnahmeplan vorgesehenen Feldgehölzentwicklung (Renaturie- rungsmaßnahme 4) am Südostufer des anstehenden Auskiesungsgewässers ist angrenzend zu den östlich verbleibenden Nutzflächen aufgrund der Hauptwindrichtung West-Südwest eine Ver- laubungsgefahr östlich benachbarter (Sonder)- Kulturen zu rechnen. Von daher kann die geplante Anpflanzung hochwachsender Bäume nicht mitgetragen werden. Alternativ kann dies am Ostufer zur Umsetzung gebracht werden.

Würdigung:

In der überarbeiteten Planung ist das Pflanzen von Sträuchern anstelle von Bäumen vorgesehen. Insoweit wurde der Forderung der Landwirtschaftskammer Rechnung getragen.

Gemeindeweg, Allgemeine agrarstrukturelle Belange

Würdigung:

Die von der Landwirtschaftskammer angeführten allgemeinen agrarstrukturellen Belange (Schäden an Wegen, Mitbenutzung von Wegen - Beweissicherung, Schäden an Grundstücken/ Kulturen) werden in den Planfeststellungsbescheid als Auflagen mit aufgenommen.

SGD Süd Regionalstelle WAB

Die SGD Süd hat im Verfahren Stellung genommen. Die Auflagen und Hinweise wurden in den Bescheid aufgenommen.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

Ein Bodenauftrag mit Verfüllung der Senke (Plan- Nr. 1231) kann nur bis zu einer maximalen Auftragshöhe von 20cm zugestimmt werden.

Grundlage für Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind insbesondere § 12 BBodSchV sowie die Vollzugshilfe der Bund- Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz. Hiernach ist das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht nur zulässig, wenn durch das Aufbringen die Besorgnis einer schädlich Bodenveränderung nicht hervorgerufen wird und mindestens eine in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchst. C BBodSchG genannten Bodenfunktion nachhaltig gesichert und wiederhergestellt wird.

Gem. § 12 Abs. 8 BBodSchV handelt es sich bei den Auftragsflächen um potentielle Ausschlussflächen für einen Bodenauftrag. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass bei landwirtschaftlich genutzten Ackerböden mit Bodenzahlen >60 die Aufbringung von Bodenmaterial nicht zu einer Steigerung der Ertragsfähigkeit beiträgt. Im vorliegenden Fall wird eine Verbesserung von Bodenfunktionen angestrebt. Die Sicherung der Ertragsfähigkeit durch die Aufbringung von Oberböden kann bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (bodenphysikalisch und chemische Aspekte, Aufbringung, Bewirtschaftung nach der Aufbringung) auch auf Standorten mit Ackerzahlen >60 positiv eingeschätzt werden (siehe Leitfaden für die landbauliche Verwertung von Rübenerden- Bodenauftrag in der Landwirtschaft Geofakten 13 Boden Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung).

Etwaige negative Effekte für die Bodenstruktur müssen durch die Beachtung der Witterungsbedingungen beim Einbau der Böden minimiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vernässungen auch nach der Maßnahme nicht auszuschließen sind, da gemäß bodenkundlichen Gutachten (Knittel) im Unterboden der Auftragsflächen im Bereich der „Wassermulden“ mittel schluffige Tone anstehen. Diese sind höchstwahrscheinlich auf Auenschluffmengenablagerungen zurückzuführen.

Würdigung

Die Vorgaben zur maximalen Aufbringungshöhe sowie die Vorgaben zur Bodenbearbeitung wurden in den Bescheid mit aufgenommen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH und der Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz haben mitgeteilt, dass sie von der Maßnahme nicht betroffen sind.

Privater Einwänder

Von einem privaten Einwänder wurde vorgetragen, dass durch die Dammschüttung eine Verschlechterung des Landschaftsbildes entstehen würde.

Würdigung

Hier wird Vorrang dem Arten- und Biotopschutz eingeräumt. Der bepflanzte Wall dient dem Schutz der illegalen Freizeitnutzung. Der heckenbestandene Wall dient dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes.

Auf das Anpflanzen von Bäumen sollte wegen freiem Blick/ Nährstoffeintrag verzichtet werden.

Würdigung

In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sind hier Anpassungen, auch auf Wunsch der Landwirtschaft erfolgt (Hecken statt Bäume).

Es soll sichergestellt werden, dass keine hohen Nährstoffmengen in den See eingetragen werden, daher sollte der Unterboden nicht für die Böschungsgestaltung verwendet werden.

Würdigung

Aufgrund des erheblichen Anteils von Humus und Nährstoffen darf Oberboden nicht in den See eingebracht werden.

Das Einbringen von Unterboden zur Anlage von Flachufeln als Naturschutzmaßnahme ist gängige Praxis und wird auch bei anderen Auskiesungsflächen, die oftmals vorher landwirtschaftliche Flächen waren ausgeübt. Befürchtungen, dass im Unterboden unzulässige Nährstoff- oder Pestizidwerte vorhanden sind bestehen nicht.

Einleitung von Abwasser aus der Kieswäsche in den Silbersee (Analyse Nitrat und Phosphatgehalt)

Würdigung

Der Silbersee ist ein EU- Badegewässer. Er wird regelmäßig durch das Landesamt für Umwelt bzw. das Gesundheitsamt auf die entsprechenden Vorgaben überwacht.

Naturschutzverbände

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der Landesjagdverband, der Pfälzer Waldverein und die Pollichia haben keine Stellungnahme abgegeben bzw. keine Bedenken geäußert.

GNOR, BUND und NABU haben zu dem Vorhaben Stellung genommen. Im Erörterungstermin konnten die Anregungen der Verbände nicht ausgeräumt werden.

Im weiteren Verfahren hatten BUND und GNOR am 17.12.2022 und NABU am 05.12.2021 ergänzende Stellungnahmen abgegeben. In einem Besprechungstermin wurden die einzelnen Fragestellungen am 28.03.2022 gemeinsam mit den Vertretern der Verbände und der Unteren Naturschutzbehörde erörtert.

Im Nachgang zur Besprechung haben die Verbände GNOR und BUND (Schreiben vom 06.04.2022) nochmals auf die Punkte, die einer besonderen Beachtung bedürfen verwiesen:

Abstand der Abbaufäche an das Naturschutzgebiet Bobenheimer Altrhein

Die Verbände BUND und GNOR sind der Ansicht, dass der bisher für die Vorabgenehmigung zugestimmte 60m Abstand mindestens erforderlich ist, um keine nachteiligen Einfluss auf das Naturschutzgebiet durch die Freilegung von Grundwasser beim Kiesabbau zu erzeugen.

Würdigung

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird ein Abstand von 20m als ausreichend angesehen. Durch die Stützungsmöglichkeiten für den Bobenheimer Weiher wird keine Beeinträchtigung für das NSG befürchtet.

Ein größerer Abstand lässt sich aufgrund des schwachen Einflusses des Grundwasserspiegels auf den Biotopwasserstand und des seitens des Vorhabenträgers durchzuführenden Wasserstandsmanagements fachlich nicht rechtfertigen.

Maßnahme zur Zuführung von Wasser aus dem Kiesabbaugebiet „Heiligensand“ in das NSG Bobenheimer Altrhein

Gutachten aus 20/21 belegen, dass der Wasserstand im Naturschutzgebiet stärker durch Niederschlags-/ Verdunstungssituationen im Zusammenhang steht, als mit dem umgebenden Grundwasserstand. Das bedeutet, dass im Gebiet überwiegend von Salzen freies Niederschlagswasser die chemisch- physikalischen Eigenschaften des Wasserkörpers bestimmt.

Eine Betrachtung zum möglichen Einfluss einer Salzzuführung mit dem zukünftig zuzupumpenden Wasser (Chloride, Sulfate) auf das Naturschutzgebiet muss in jedem Fall ausgeschlossen werden. Dieser Fragestellung muss insbesondere auch der Klimawandel (mit 50% weniger Niederschlag und Temperaturanstieg) Rechnung getragen werden.

Die Zuführung ist zu reglementieren und zu monitonieren. Hierzu zählen:

- Bedingung für eine mögliche Zuführung (z.B. Pegelstand zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres)
- Zeitpunkt Beginn/ Ende der Zuführung im Jahr
- Dauer der Einleitung
- Zufluss maximal (L/S) und zulässige Gesamtmenge (m³)
- Analytische Überwachung der Konzentrationsentwicklung eingebrachter Ionen bzw. Reaktionsprodukte (Sulfat, Sulfid, Chlorid)

Aufgrund der Erheblichkeit einer solchen Zuführung in das NSG ist eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde Einvernehmen über die Maßnahme herzustellen.

Das gesamte Management ist in einem Managementplan festzulegen. Dieser muss im Planfeststellungsbeschluss für die Abbaumaßnahme enthalten sein, da er für ca. 20- 30 Jahre durch die Genehmigungsinhaberin umzusetzen ist.

Würdigung

Durch die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem ausgekiesten Bereich Heiligensand in den Bobenheimer Altrhein soll eine mögliche Beeinträchtigung des NSG verhindert werden. Die Zuführung wird reglementiert und monitoniert (Wasserstandsmanagement). Entsprechende Vorgaben sind im Bescheid aufgenommen. Eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde ist erfolgt.

Auffüllung einer Druckwassersenke östlich „Heiligensand“ mit Oberboden aus der zu genehmigenden Kiesgewinnung

BUND und GNOR wenden sich gegen eine Auffüllung der Ackerflächen in diesem Bereich. Es kommt zum Verlust von periodisch auftretenden Wasseransammlungen (auch in größeren Zeitabständen) die Grundlage für eine erfolgreiche Fortpflanzung/ Artenerhaltung insbesondere bei bestimmten Gewässer- Pionierarten ist. Es handelt sich bei solchen temporär auftretenden Kleingewässern um elementare Bestandteile der Rheinniederung.

Weiterhin wird gefordert, dass die Eigentümer/-innen der betroffenen Flächen Ihre Zustimmung vor einer Planfeststellung geben.

Würdigung:

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Mulde Lebensraum für Blattfußkrebse ist. Für Amphibien könnte die Mulde aufgrund ihrer geringen Tiefe, insbesondere mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel, zu einer Fortpflanzungsfalle werden. Für die Lemikolen-Population ist die Fläche aufgrund ihrer Nähe zu bestehenden Rastgebieten nicht maßgeblich.

Die wertgebenden Elemente einer klassischen Druckwassersenke und die damit verbundenen artenschutzrechtlichen Restriktionen sind für die Ackermulde an diesem Standort nicht erkennbar. Gegen eine Auffüllung bestehen daher keine Bedenken.

Als Ausgleich und zur Verbesserung der Situation für die lokale Herpetofauna sind vom Vorhabenträger zwei Naturschutzgewässer nordwestlich des Abbaugewässers anzulegen, die im Gegensatz zur Ackermulde eine zuverlässige und dauerhafte Biotopfunktion gewährleisten (s. Pkt. 4, Maßnahme A7).

Weg westlich Heiligensand auf dem Damm zwischen Heiligensand und benachbartem Weiher – Optimierung des Amphibienverbunds

Es sollen Anpflanzungen parallel zu diesem Pfad erfolgen. Im aktualisierten Plan ist der bisher befahrbare Weg als Pfad heruntergestuft. BUND und GNOR fordern hier die Auflassung des Weges (Vollsperrung). Dazu muss sowohl der/die Eigentümer/ -in des Weges wie auch die Gemeinde Bobenheim- Roxheim ihre Zustimmung zu dieser Nutzungsänderung geben, bevor dies im Beschluss festgeschrieben wird.

Würdigung:

Aufgrund des Wegfalls der landwirtschaftlichen Nutzung im Nord-Ost- Bereich wird der Weg nur noch eine sehr untergeordnete Bedeutung erfahren. Lediglich zur Erreichung des Geländes/ Durchführung von Pflegemaßnahmen wird eine Nutzung sich ergeben. Durch das Anbringen einer Schranke soll sich die Zufahrtsmöglichkeit ausschließlich auf Berechtigte beschränken.

Darüber hinaus fordern BUND und GNOR eine Optimierung des Amphibienverbunds durch Abschiebung des Bodens im Westufer (Tieferlegung mit Unebenheiten). Anpflanzungen sind nur zur Straße nötig.

Würdigung:

Das Westufer wird als Steilufer ausgeführt. Hier werden wertvolle Bruthabitate für Eisvogel und Uferschwalbe erhalten bzw. neu geschaffen. Auf der Fläche oberhalb des Westufers bilden ungestörte Rohbodenflächen, Wiesenstreifen und eine Biotopschutzhecke neue Vernetzungsstrukturen.

Auf dem erweiterten Gewässer sollen möglichst die bereits erfolgreich an anderen Gewässern installierten Brutinseln für Flussseeschwalben und Lachmöwen eingebracht werden.

Würdigung:

Aktuell wurden entsprechende Überlegungen für den nahegelegenen Silbersee angestellt. Der Vorschlag ist nicht Gegenstand der Kompensationsverpflichtungen für den Gewässerausbau. Der Vorschlag wird aber dem Antragsteller zur Kenntnis und die Prüfung der Installation einer Brutinsel angeregt.

Nabu

Der Naturschutzbund „Arbeitskreis Amphibien begrüßt im Hinblick die vorgelegte überarbeitete Planung das geplante Wasserstandsmanagement zur Verhinderung des Trockenfallens des Bobenheimer Altrheins. Insbesondere für das Wiederansiedlungsprojekt der Europäischen Sumpfschildkröte ist diese Maßnahme existenziell. Aber auch viele Amphibien- und Insektenarten profitieren vom Erhalt dieses Feuchtgebiets.

Der Kiesabbau schafft Geländestrukturen, die in natürlicher Form durch menschliches Einwirken nicht mehr vorhanden sind und ist somit ein wichtiger Faktor als Ersatzhabitat für Arten wie Uferschwalbe, Flussregenpfeifer, Kreuz- und Knoblauchlaukröte und viele andere.

Sowie durch den Abbau Nachteile entstehen, werden die durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Insgesamt ist bei Umsetzung dieser Planung sogar von einer Verbesserung für die Hepetofauna auszugehen.

Ein Monitoring zur Situation des Bobenheimer Altrheins wird empfohlen um eventuell weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Verlandung zu erwägen.

Würdigung

Ein Monitoring ist vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt/Wstr., schriftlich, in elektronischer Form, oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit öffentlich-rechtlichen Fachbereichsbarkeiten vom 09.01.2008 (GVBl.S.33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.


(Rieger)

Anlagen: 1 Plansatz, 1 Zahlungsinformation